

§ 25 AltIsanG Parteistellung

AltIsanG - Altlastensanierungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 25.

Parteistellung in einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 2 haben

1. 1.der Antragsteller,
2. 2.die betroffenen Liegenschaftseigentümer und die an deren Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten,
3. 3.die Nachbarn,
4. 4.die betroffenen Wasserberechtigten und
5. 5.die betroffenen Gemeinden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at